

055

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 116/65

URTEIL

Verkündet am

12. Oktober 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Eherechtsstreit

des Lehrers Max Heinz P [REDACTED], C [REDACTED], Post
I [REDACTED] (K [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth Luise P [REDACTED] geb. A [REDACTED],
G [REDACTED] Nr. [REDACTED] (K [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1966

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 6. April 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Eheleute sind 1913 geboren und haben im April 1957 in Württemberg geheiratet. Unmittelbar darauf übersiedelten sie mit zwei minderjährigen Söhnen der Beklagten aus erster Ehe in ein ostfriesisches Dorf bei Leer und bezogen dort mit der Mutter des Klägers eine Lehrerdienstwohnung. Im August 1959 hatten sie den letzten ehelichen Verkehr, am 10. Oktober 1959 trennten sie sich innerhalb der Ehewohnung.

Zwei Tage später ließ die Beklagte der Trennung durch einen Anwalt widersprechen. Im Oktober 1962 erhob der Ehemann die Scheidungsklage. Im März 1964 zog er aus.

In erster Instanz hat er seine Klage auf § 48 EheG gestützt und vorgetragen, die Ehe sei schon bei der Trennung unheilbar zerrüttet gewesen, da die Beklagte sich selbst und den Haushalt vernachlässigt und seine Vorhaltungen stets nur damit beantwortet habe, er könne sich ja scheiden lassen. Sie habe Nachtgeschirre und Müllgefäße nicht entleert, Herd und Ausgüsse nicht gesäubert, Kinderzimmer, Abstellräume und Schränke nicht aufgeräumt und schmutzige Wäsche bis zur Verbreitung eines üblen Geruches stehen lassen. Sie sei in der Wohnung ungekämmt und in einem fleckigen Morgenrock umhergelaufen. Das Essen habe sie lieblos und unsauber zubereitet. Außerdem habe sie ständig die Partei ihrer Kinder gegen den Stiefvater ergriffen.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen, die einzelnen Beschuldigungen durchweg bestritten und behauptet, sie habe den Haushalt unter den schwierigen ländlichen Verhältnissen und im Zusammenleben mit der betagten Mutter des Klägers nach besten Kräften in Ordnung gehalten. Die Abwendung des Klägers von ihr beruhe entscheidend auf dem Einfluß ihrer Schwiegermutter.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger in erster Linie die Scheidung aus § 43, hilfsweise aus § 48 EheG begehrt



und vorgetragen, er habe sich im Oktober 1959 von der Beklagten getrennt, weil sie die Miß- und Schmutzwirtschaft auch nach dem letzten Verkehr nicht abgestellt habe. Unmittelbarer Anlaß zur Aufteilung der Wohnung sei geworden, daß ihn sein fünfzehnjähriger Stiefsohn bei der Heimkehr nicht begrüßt und die Beklagte in der daraus entstandenen Auseinandersetzung die Partei des Jungen ergriffen habe. Als er ihr deswegen erklärt habe, es sei wohl besser, daß man sich trenne, habe die Beklagte sofort zugestimmt und bei der Teilung des Hausrats geholfen.

Unterstützend hat der Kläger Vorgebracht, die Beklagte habe ihm bei der Übersiedlung nach Ostfriesland vor dem Bahnhof in Leer in Gegenwart ihres Bruders vorgehalten, er gehe wohl voraus, weil er sich ihrer und der angeheirateten Kinder vor seinen Bekannten in der Stadt schäme. Einige Wochen später sei sie verreist, ohne sich mit seiner Mutter darüber zu verständigen, daß diese seine, des erkrankten Klägers, Pflege übernehme. Im März 1958 habe die Beklagte nach einer belanglosen Auseinandersetzung einen jungen, eben erst verheirateten Neffen aufgesucht und veranlaßt, ihm, dem Kläger, Vorhaltungen über seine Auffassung von der Ehe und sein Verhalten gegenüber der Beklagten zu machen.

Im Februar 1960 habe sie ihn vor Lehrern und Schülern in erregtem Tone zur Rede gestellt, weil er ihren jüngeren Sohn, seinen Schüler, angewiesen habe, Hakenkreuzschmierereien, für deren Urheber er den Jungen gehalten habe, von der Schulmauer zu entfernen. In den Jahren des Getrenntlebens im gleichen Hause

habe sie die Wohnung und ihre Einrichtung unpfleglich behandelt und das Radio übermäßig laut spielen lassen.

Die Beklagte hat auch die neuen Vorwürfe bestritten und die einzelnen Vorgänge in den entscheidenden Punkten abweichend dargestellt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt der Kläger die Scheidung aus § 48 EheG, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil unterliegt nach § 547 ZPO der Nachprüfung durch den Senat nur, soweit es sich darum handelt, ob die Beklagte der Scheidung der unheilbar zerrütteten Ehe zu widersprechen berechtigt ist und ob ihr Widerspruch die Scheidung hindert (BGHZ 38, 116).

Mit den Vorgängen und Verhältnissen, die der Kläger als die Ursachen der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses bezeichnet, befaßt sich das Berufungsurteil nur bei der Prüfung des Scheidungsbegehrens aus § 43 EheG. Es führt aus, die Beklagte werde allerdings wegen ihrer Haushaltsführung von der Mutter, der Schwester und einer Base des Klägers erheblich belastet. Schon die Verwandtschaft dieser

Zeuginnen mit dem Kläger nötige aber zu einer zurückhaltenden Würdigung ihrer Aussagen. Der Beweis einer gröblichen Vernachlässigung des Haushalts scheiterte jedoch daran, daß zwei Putzfrauen, von denen die eine längere Zeit bei den Parteien gearbeitet, ein Malermeister, der Teile der Ehewohnung renoviert, und ein Arzt, der wiederholt Krankenbesuche bei den Parteien gemacht habe - Zeugen also, die sich von berufswegen häufig in fremden Wohnungen umsähen - keine Unsauberkeit oder Unordnung bemerkt hätten. Eine gröbliche Vernachlässigung der eigenen Person sei ebenfalls nicht bewiesen worden.

Der Vorfall bei der Ankunft in Leer im Frühjahr 1957, die Abreise der Beklagten ohne vorherige Verständigung mit der im Hause wohnenden Schwiegermutter im Sommer 1957 und die Hineinziehung des Nefen in die eheliche Auseinandersetzung im April 1958 könnten unterstellt werden, da sie auch bei einer Gesamtwürdigung eine Scheidung wegen Verschuldens nicht rechtfertigten. Über den unmittelbaren Anlaß der Trennung, die Auseinandersetzung vom 10. Oktober 1959, habe der Kläger keine näheren Angaben gemacht; seine Behauptung, die Beklagte habe die Partei ihres Sohnes ergriffen, reiche nicht aus, eine ins Gewicht fallende Verfehlung festzustellen.

Wegen der Zulässigkeit des Widerspruchs verweist der Berufungsrichter auf die Ausführungen des Landgerichts. Im erstinstanzlichen Urteil wird dargelegt, der Bundesgerichtshofbürde zwar die Beweislast für das überwiegende Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe dem widersprechenden Be-

klagten auf, gehe aber von einer tatsächlichen Vermutung aus, daß der Partner, der sich von der Ehe losgesagt habe, auch die Zerrüttung verschuldet habe. Da vom Kläger nicht bewiesen worden sei, daß ihm die Beklagte für die Lossagung von der Ehe einen triftigen Grund gegeben habe, und zwar weder durch Vernachlässigung des Haushalts noch der eigenen Person, sei er demnach als der mindestens überwiegend schuldige Teil zu behandeln. Zu Unrecht, so fügt der Berufungsrichter an, berufe sich der Kläger auf ein Einverständnis der Beklagten mit der Trennung. Da sie nach der Trennung durch ihren Anwalt habe erklären lassen, daß sie mit dem Getrenntleben nicht einverstanden sei, und da sie im Prozeß erklärt habe, sie möchte die Ehe gern weiterführen, könne keine Rede davon sein, daß die Trennung am 10. Oktober 1959 mit ihrem Einverständnis herbeigeführt worden sei.

Die Revision rügt mit Recht, daß diese Erwägungen zum Widerspruchsrecht der Beklagten wesentlichen Streitstoff übergehen. Die Verweisung auf das landgerichtliche Urteil ist schon deswegen unzureichend, weil der Kläger eine Reihe von ehezerüttenden Vorfällen mit der Berufung erstmalig vorgebracht hat.

Der Berufungsrichter unterstellt bei der Prüfung des Scheidungsbegehrens aus § 43 EheG, daß die Beklagte bei der Übersiedlung nach Ostfriesland dem Kläger vorgehalten habe, er schäme sich ihrer und ihrer Kinder vor seinen Bekannten. Wenn der Kläger ihre Worte den Umständen nach als Ausdruck eines ernstlichen

Verdachts auffassen, zugleich aber bei verständiger Würdigung der Situation der Überzeugung sein konnte, daß er durch sein Verhalten zu einem solchen Argwohn keinerlei Anlaß gegeben hatte, so wäre eine nachwirkende Betroffenheit über einen so tiefen und unbegründeten Zweifel der Beklagten an seinem Bekenntnis zu dieser Ehe und an der Richtigkeit ihres eigenen Heiratsentschlusses begreiflich. Eine unмотierte Bemerkung solchen Inhalts im Beginn der Ehe konnte ihn aber, auch wenn er sie als einen boshafte Scherz verstand, an der Einstellung der Beklagten irre machen und empfindlich kränken.

Wenn ferner die Beklagte einige Wochen später verreist wäre, ohne sich mit ihrer Schwiegermutter über die Pflege des erkrankten Klägers zu verständigen, so mag das keinen schweren Vorwurf begründen, weil sie, wie der Berufsrichter offenbar erwägt, damit rechnen konnte, daß sich ihre Angehörigen auch ohne ihr Zutun verständigen würden. Der Kläger könnte indes gleichwohl durch den Mangel an Fürsorglichkeit ihm gegenüber und an Rücksicht auf seine Mutter verletzt worden sein.

Auch die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Neffen der Beklagten bedurfte der Aufklärung und Würdigung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Beklagten der Vorwurf gemacht werden muß, nicht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln eine solche Einmischung verhindert zu haben, weil auf der Hand lag, daß ihre Veranlassung oder Duldung das eheliche Verhältnis zum Kläger schwerwiegend belasten konnte.

Es kommt für die nach § 48 Abs. 2 EheG zutreffende Feststellung über das Verschulden des Klägers an der Zerstörung seiner ehelichen Gesinnung nicht darauf an, ob das Verschulden der Beklagten bei den vom Kläger aufgeführten Vorgängen aus Gründen, die in ihren eigenen Schwierigkeiten oder in der konkreten Situation lagen, mehr oder minder schwer wiegt. Auch Handlungen und Äusserungen eines Ehegatten, die aus subjektiven Gründen keinen erheblichen oder überhaupt keinen Schuldvorwurf rechtfertigen, können in seinem Partner schwerwiegende und nachhaltige Wirkungen haben und zu einer entscheidenden Ursache dafür werden, daß ihm die Zuwendung zum anderen Teil nicht gelingt oder eine bereits bestehende Bindung verloren geht. Solche Wirkungen, die der andere Ehegatte im Augenblick des Unmuts oder der Erregung nicht bedacht hat oder die er sich gar nicht vorstellen konnte, brauchen dann jedenfalls nicht vom klagenden Teil verschuldet zu sein, so daß sie den Widerspruch nicht stützen können (BGHZ 39, 26 mit Anm. bei LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 52). Anders kann die Sache insbesondere liegen, wenn die eheschädigende Auswirkung solcher Handlungen und Äusserungen auf den Verletzten ihren wirklichen Grund in seiner Überempfindlichkeit hat und er sich entgegenhalten lassen muß, daß er einer solchen Auswirkung unbeabsichtigter oder doch nicht schwer schuldhafter Kränkungen bei zumutbarer verständiger Würdigung eines derartigen Verhaltens keinen Raum gegeben hätte. Wie die hier in Frage stehenden Vorfälle unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen sind, hängt von den näheren, bislang unaufgeklärten Umständen ab.

Es muß neben der Auswirkung des Einzelvorfalls

auf das Zusammenwachsen in der eben erst gegründeten Ehe vor allem auch geprüft werden, ob sich im Verhalten der Beklagten bei den einzelnen Anlässen eine eheerhaltende oder ehegefährdende Grundeinstellung zu ihrer neuen Ehe und eine bestimmte Haltung gegenüber dem Kläger gezeigt hat. Für eine Fehleinstellung könnte es immerhin sprechen, wenn sie - wofür im Berufungsverfahren Beweis angetreten war - bei der Auseinandersetzung vom 10. Oktober 1959 den Vorschlag des Klägers, sich zu trennen, spontan gutgeheissen und sich alsbald an seiner Verwirklichung beteiligt hätte. Denn wenn sie ungeachtet ihres ehelichen Verkehrs bis zum August 1959 ihre Ehe aus einem nichtigen Anlaß zwei Monate später durch eine häusliche Trennung aufs Spiel setzte, so könnte daraus in Verbindung mit früheren Ereignissen zu schließen sein, daß ihr die Hinwendung zum Kläger nicht gelungen war, daß sie sich vielmehr in eine ablehnende Haltung hineingelebt hatte und dem Schicksal ihrer Ehe bei der Trennung bereits gleichgültig gegenüber stand. Aus einer derartigen Haltung können entscheidende Ursachen dafür entstanden sein, daß sich auch der Kläger innerlich ihr nie völlig zugewandt oder nach kurzem Zusammenleben wieder von ihr abgewandt hat.

Ergeben sich nach der Aufklärung der behaupteten Vorgänge Zweifel, ob die Beklagte sich in der rechten Weise um das Gelingen ihrer neuen Ehe bemüht oder durch verletzendes Äusserungen gegen den Kläger und durch Gleichgültigkeit gegenüber ihren Pflichten die natürlichen Schwierigkeiten der Anpassung aneinander vermehrt hat, dann besteht Anlaß, auch die Führung ihres Haushalts erneut zu untersuchen.

Zu Unrecht wendet sich allerdings die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht aus der Beweisaufnahme nicht auf eine anhaltende und grobe, als schuldhaft schwere Eheverfehlung zu wertende Haushaltsvernachlässigung geschlossen hat. Es kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß der Berufsrichter dem Gesamteindruck einer Reihe von Zeugen, die ihm von Berufs wegen zu einem objektiven Vergleich befähigt schienen, den Vorzug vor den Einzelheiten gegeben hat, die die Angehörigen des Klägers bekunden. Denn natürlicherweise entstehen in einem Haushalt von fünf Personen immer von neuem Unordnung und Unsauberkeit, die die Hausfrau im Zuge einer vielfältigen Tätigkeit nach und nach wieder beseitigen muß. Ob die Beklagte ihren Haushalt im ganzen andauernd und schwerwiegend vernachlässigt hat, wie der Kläger behauptet, darüber konnte der allgemeine Zustand bei einer insgesamt doch erheblichen Zahl von Besuchen mehr besagen als die von den drei Zeuginnen geschilderten Einzelheiten. Die Revision verkennt daher auch, daß der Beweis einer groben Vernachlässigung nicht an dem vom Berufsrichter beiläufig geäußerten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Verwandtenaussagen gescheitert ist und daß sich deshalb die Frage, ob durch Anordnung der Beeidigung grössere Gewißheit über den Beweiswert dieser Aussagen zu erlangen sei (BGHZ 43, 368), nicht stellte.

Wenn Wohnung und Haushalt im ganzen diesen Zeugen nicht durch Vernachlässigung auffielen, bedeutet das indes nicht, daß der Kläger keinen Grund zu ernsthaften Beanstandungen im Einzelfall gehabt haben könne. Die Beobachtung von Unreinlichkeit und

Unordnung, insbesondere aber sich wiederholende Meinungsverschiedenheiten über die Ansprüche, die an Reinlichkeit und Ordnung des gemeinsamen Hauswesens gestellt werden sollen, können je nach der Veranlagung der Ehepartner ein ernstliches Hindernis des Zusammenwachsens bilden oder ein gewonnenes Einverständnis erheblich belasten. Das gilt besonders dann, wenn der eine Ehegatte das Zurückbleiben des Haushalts hinter seinen Ansprüchen auf die Lebenseinstellung seines Partners oder auf dessen Kapitulation vor den Schwierigkeiten der ihm durch die Ehe gestellten Aufgabe zurückführt. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, wie der Partner sich in seinem privaten Bereich verhält und in welchem Zustand er etwa die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände hält. Eine Verständigung über dieses wesentliche Element dauernden Zusammenlebens setzt den Willen zur Anpassung an die Bedürfnisse des Partners einerseits wie zur Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des anderen Teiles andererseits voraus. Ob die Beklagte den Wünschen und Erwartungen des Klägers auf diesem Gebiete im Rahmen dessen entgegengekommen ist, was ihr nach ihren seelischen und körperlichen Kräften möglich war oder ob der Kläger unerfüllbare oder unbillige Anforderungen gestellt hat, wird der Berufungsrichter erst nach Prüfung des tatsächlichen Sachverhalts und nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Verhaltens beider Ehegatten während ihres Zusammenlebens beurteilen können. Es könnte sich als erforderlich erweisen, das Bestehen der einzelnen vom Kläger behaupteten Mängel und ihren Umfang durch Vernehmung seiner Zeugen vor dem Berufungsgericht zu

klären und in diesem Zusammenhang von den prozessualen Mitteln zur Ermittlung der Wahrheit Gebrauch zu machen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger seine Ehe aus unbekannten, aber jedenfalls in seiner freien Entscheidung liegenden Gründen aufgegeben hat oder ob seine Abwendung von der Ehe auf einem Versagen der Beklagten oder einem Versagen beider Parteien vor den Anforderungen ihres Zusammenlebens beruhen kann, dürfen die schwierigen Bedingungen nicht außer Betracht bleiben, unter denen sie ihre Ehe geschlossen und ihre Lebensgemeinschaft geführt haben. Beide standen in der Mitte ihres fünften Lebensjahrezehnts. Der Kläger war bis dahin nicht verheiratet gewesen; die Beklagte mußte sich nach längerer Witwenschaft auf eine neue Ehe einstellen. Sie wurde in dörfliche Verhältnisse eines ihr möglicherweise innerlich fremden Landstrichs verpflanzt. Aus dem Zusammenleben mit der betagten Mutter des Klägers unter den beschränkten Verhältnissen ergaben sich unstreitig erhebliche Schwierigkeiten. Unbestritten führte auch die Erziehung der Söhne der Beklagten zu Konflikten zwischen den Eheleuten. Nach der übereinstimmenden Darstellung beider Parteien hat zwischen ihnen - wenngleich die Gründe streitig sind - überhaupt nur vorübergehend Einvernehmen geherrscht. Unter solchen Umständen bedarf es besonders sorgfältiger Prüfung, ob die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend einem von beiden Ehegatten zur Last fällt.

Wenn die Aufklärung der Auseinandersetzung vom 10. Oktober 1959 ergibt, daß der Wunsch des Klägers,

41

sich von der Beklagten zunächst innerhalb der Ehe-
wohnung zu trennen, eine voreilige, aus der Erre-
gung des Augenblicks geborene Entscheidung innerhalb
eines schon gefährdeten, aber noch heilbaren eheli-
chen Verhältnisses war - wofür immerhin sprechen könn-
te, daß die Parteien noch im August miteinander ver-
kehrt hatten - und nicht bereits der Ausdruck einer
endgültigen inneren Abwendung von der Beklagten, dann
sind in die Feststellung der Ursachen der Zerrüttung
auch die weiteren Vorgänge und Verhältnisse einzube-
ziehen.

In diesem Falle wäre zu beachten, daß die Beklag-
te möglicherweise durch ihr Eingehen auf den Entschluß
des Klägers und ihre Teilnahme an der Verwirklichung
ihrerseits zur weiteren Entfremdung der Eheleute und
zur Unheilbarkeit des ehelichen Verhältnisses selbst
entscheidend beigetragen hätte. Dem könnte das von ihr
veranlaßte anwaltliche, mit einer Unterhaltsforderung
verbundene Protestschreiben nicht ohne weiteres mit
Erfolg entgegengehalten werden. Denn ein solches Vor-
gehen führt erfahrungsgemäß in der Regel gerade nicht
dazu, daß der für das Wiedertzusammenfinden gefährliche
Zustand des Getrenntlebens rückgängig gemacht wird.
Ob die Eheleute wieder zueinander finden, hängt im
allgemeinen davon ab, daß sich einer von ihnen über-
windet, den Weg zum anderen persönlich zu suchen. Die
spätere Unheilbarkeit der Zerrüttung könnte deswegen
gerade darauf beruhen, daß weder der Kläger noch die
Beklagte in einem viereinhalbjährigen weiteren Zusam-
menleben im gleichen Hause diesen Versuch unternommen
haben. Unter solchen Umständen würde es entscheidend

darauf ankommen, die größere Verantwortlichkeit des Klägers für das Scheitern der Ehe genau zu bezeichnen.

Wenn die Zuspitzung der ehelichen Spannungen, die sich aus der Ungehörigkeit des Jungen am 10. Oktober 1959 ergeben hat, das Zerwürfnis noch nicht vollendete, würde schließlich auch zu prüfen sein, wieweit die Beklagte in den folgenden Jahren alles vermieden hat, was das eheliche Verhältnis weiter belasten konnte. Der Berufungsrichter hat bislang auch die von ihr herbeigeführte Auseinandersetzung vor Schulleiter, Lehrern und Schülern im Februar 1960 lediglich unter den Gesichtspunkten der Verschuldensscheidung gewürdigt. Für die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten würde es jedoch darauf ankommen, ob sie hierbei ein Verhalten gezeigt hat, das geeignet war, sich auf die eheliche Einstellung des Klägers ungünstig auszuwirken, ohne daß diesem deswegen ein Vorwurf gemacht werden könnte. Das könnte der Fall sein, wenn der Beklagten vorgeworfen werden müßte, die Angelegenheit nicht im Interesse des Ansehens ihres Mannes als Lehrers und Vaters auf andere Art bereinigt zu haben. Es wird festzustellen sein, welche überwiegenden Bedenken dagegen bestanden, die Schmierereien durch ihren Sohn beseitigen zu lassen. Auch ihr Verhalten als Mitbewohnerin des Hauses in den folgenden Jahren könnte zur Unheilbarkeit eines bei der Trennung noch nicht endgültig zerfallenen ehelichen Verhältnisses beigetragen haben.

Zu beanstanden ist auch, daß sich das Berufungs-

urteil nicht ausdrücklich mit der Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe mit dem Kläger aus-
einandersetzt.

Soweit die Ausführungen über ihr Einverständnis mit der Trennung dieser Frage gelten sollen, erschöpfen sie den Sachverhalt gleichfalls nicht. Die innere Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe ließ sich nur nach Aufklärung ihres Gesamtverhaltens in den zweieinhalb Jahren der ehelichen Gemeinschaft, bei der Trennung und in den darauf folgenden Jahren beurteilen. Erst in diesem Zusammenhange konnte die Bedeutung des anwaltlichen Protestschreibens vom 12. Oktober 1959 und der Prozeßerklärungen erkannt werden. Für die Frage, ob nicht auch die Beklagte, wie der Kläger glaubt, ihm heute mit Abneigung oder Gleichgültigkeit gegenübersteht, könnte von besonderer Wichtigkeit sein, aus welchen Gründen sie während einer weiteren viereinhalbjährigen Wohngemeinschaft keinen Versuch gemacht hat, die Ehe wieder aufzunehmen. Der vom Kläger für den Fall, daß die Ursachen der Zerrüttung seiner ehelichen Gesinnung überwiegend von ihm selbst verschuldet sind, zu führende Beweis, daß auch bei der Beklagten die eheliche Zuneigung erloschen ist, kann nicht als gescheitert behandelt werden, bevor alle dafür in betracht kommenden Umstände erschöpfend gewürdigt sind. Die Aufhebung des Berufungsurteils setzt

die Parteien instand, auch diese von der
Revision angeschnittene Frage nach allen
Richtungen zu erörtern.

Senatspräsident Ascher
ist z. Zeit dienstunfähig
und deswegen verhindert
zu unterschreiben

Raske

Raske

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen